positions in the changing administrative system of the second half of the third century AD. The emperor Augustus successfully prevented such developments.

Bibliography:

De Blois 1987 = L. de Blois, The Roman Army and Politics in the First Century B.C., Amsterdam 1987.

De Blois 1992 = L. de Blois, Roman Officers and Politics: The Manipulation of the Military Cadre in the Period 44–36 B.C., Laverna 3, 1992, 104–128.

De Blois 1994 = L. de Blois, Sueton, *Aug.* 46 und die Manipulation des mittleren Militärkaders als politisches Instrument, Historia 43, 1994, 324–345.

De Blois 2000 = L. de Blois, Army and Society in the Late Roman Republic. Professionalism and the Role of the Military Middle Cadre, in: G. Alföldy, B. Dobson, W. Eck (eds.), Heer, Kaiser und Gesellschaft im Römischen Reich. Gedenkschrift E. Birley, Stuttgart 2000, 1–21.

De Blois 2007 = L. de Blois, Army and General in the Late Roman Republic, in: Erdkamp 2007, 164–179.

Erdkamp 2007 = P.P.M. Erdkamp (ed.), The Blackwell Companion to the Roman Army, Oxford 2007.

Gelzer 1960 = M. Gelzer, Caesar. Der Politiker und Staatsmann, Wiesbaden 1960.

Gotter 1996 = U. Gotter, Der Diktator ist tot! Politik in Rom zwischen den Iden des März und der Begründung des Zweiten Triumvirats, Stuttgart 1996.

Harmand 1967 = J. Harmand, L' armée et le soldat à Rome de 107 à 50 av. n.è., Paris 1967.

Jehne 1987 = M. Jehne, Der Staat des Dictators Caesar, Cologne / Vienna 1987.

Jehne 1997 = M. Jehne, Caesar, Munich 1997.

Keppie 1983 = L. Keppie, Colonisation and Veteran Settlement in Italy 47–14 B.C., Rome 1983.

Le Bohec 1994 = Y. Le Bohec, César, Paris 1994.

Le Bohec 2001 = Y. Le Bohec, César chef de guerre, Paris 2001.

McDonnell 1990 = M. McDonnell, Borrowing to bribe soldiers: Caesar's *De bello civili* 1.39, Hermes 118, 1990, 55–66.

MacMullen 1984 = R. MacMullen, The Legion as a Society, Historia 33, 1984, 440–456.

Millar 1998 = F. Millar, The Crowd in Rome in the Late Republic, Ann Arbor 1998.

Nicolet 1967 = C. Nicolet, *Tribuni militum a populo*, MEFRA 79, 1967, 29–67.

Raaflaub 1974 = K.A. Raaflaub, *Dignitatis contentio*. Studien zur Motivation und politischen Taktik im Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius, Munich 1974.

Rawson 1994 = E. Rawson, Caesar: Civil War and Dictatorship, and The Aftermath of the Ides, in: J.A. Crook et al. (eds.), Cambridge Ancient History IX, Cambridge ^{2}1994, 424–490.

Rice Holmes 1923 = The Roman Republic and the Founder of the Roman Empire, vol. 3, Oxford 1923.

Rich & Williams 1999 = J.W. Rich & J.H.C. Williams, Leges et iura P.R. restituit: A New Aureus of Octavian and the Settlement of 28–27 B.C., Numismatic Chronicle 159, 1999, 169–213.

Rosenstein 2007 = N. Rosenstein, Military Command, Political Power, and the Republican Elite, in: Erdkamp 2007, 132–147.

Suolahti 1955 = J. Suolahti, The Junior Officers of the Roman Army in the Republican Period, Helsinki 1955.

Syme 1966 = R. Syme, The Roman Revolution, Oxford ^{4}1966.

Vanderbroeck 1987 = P.J.J. Vanderbroeck, Popular Leadership and Collective Behavior in the Late Romen Republic (ca. 80–50 B.C.), Amsterdam 1987.

Whittaker 1996 = C.R. Whittaker, Roman Africa: Augustus to Vespasian, in: A.K. Bowman et al. (eds.), Cambridge Ancient History X, Cambridge ^{2}1996, 586–618.

Yavetz 1983 = Z. Yavetz, Julius Caesar and his Public Image, London 1983.

Raimund Schulz

RAPACES MAGISTRATUS? – DIE MÖGLICHKEITEN DER STATTHALTER ZUR AUSBEUTUNG DER PROVINZEN IN DER SPÄTEN RÖMISCHEN REPUBLIK

1. Einleitung

Dass die Römer ihre Provinzen in der Zeit der Republik als Objekt der Ausbeutung und Bereicherung erachteten, gilt als eine Grundtatsache der Römischen Geschichte.[1] Die Unfähigkeit und der Unwille zu effektiven Kontrollen, der Verzicht auf einen am Gemeinwohl der Untertanen orientierten Verwaltungsapparat und die Übermacht der römischen Waffen boten nicht nur den (wenigen) Beamten, sondern auch einer Vielzahl von Privatleuten zumal aus dem Ritterstand reiche Profite. Deren Steuerpachtorganisationen und Zollstationen legten sich spätestens seit Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. wie ein Spinnennetz über die Provinzen besonders des Ostens. Hinzu kamen die Ansprüche der Handel treibenden *negotiatores* und ihrer senatorischen Teilhaber, die durch Mittelsmänner in den Provinzen Geld verdienten oder auf Kosten einheimischer Gemeinden sich wertvolles Provinzialland angeeignet hatten.

Die Rolle des römischen Statthalters innerhalb dieses Geflechtes finanzieller und wirtschaftlicher Interessen ist nicht immer klar zu bestimmen. Weitgehend einig ist man sich aber darüber, dass auch seine Amtstätigkeit erheblich von dem Ziel finanzieller Bereicherung geprägt war:[2] Die wachsenden Wahlkampfkosten – so die übliche Erklärung – hätten die Beamten geradezu dazu gezwungen, die kurze Zeit der Statthalterschaft zur Sanierung ihrer Vermögensverhältnisse zu nutzen und sich für weitere politische Pläne finanziell zu wappnen.[3] Nicht ohne Grund boten römische Gläubiger besonders günstige Darlehen, wenn eine Statthalterschaft ihres Schuldners

1 Vgl. z.B. De Martino 1991, 223; Schneider 1977, 44ff.; König 2004, 133; Meier 1988, 154; 204; 305. Die von Badian 1980, 38 geäußerte Meinung, wonach zumindest bis in die 90er Jahre des 1. Jahrhunderts v. Chr. „Gewinne (...) kein Motiv für politische oder militärische Aktionen" bildeten und diese „nicht eigens" erstrebt wurden, darf heute als Außenseiterposition gelten.

2 Vgl. z.B. Harris 1979, 79: „It remains impossible to gauge the normal level of exploitation accurately, but throughout our period many must have seen provincial government as a major opportunity for self-enrichment."; Yavetz 1963, 486; differenzierter Shatzman 1975, 479.

3 Vgl. Gelzer 1962, 252: „So wurde die Ämterlaufbahn stets kostspieliger und trieb die *Nobilität* desto mehr auf den Abweg unrechtmäßiger Bereicherung in den Provinzen"; Gehrke 2003, 121: „Es bildete sich geradezu ein bestimmtes Karrieremuster heraus: Zu Beginn der Laufbahn verschwendete man große Mittel zur Popularitätssteigerung, verschuldete sich dabei oft dramatisch, konnte sich aber mit der Prätur und dem Konsulat als Statthalter sanieren und sogar zu neuem Reichtum gelangen."; ferner Shatzman 1975, 62 mit den Belegen sowie Bleicken 1995b, 108.

in Aussicht stand: „Mit welcher Begierde" – so klagt Cicero – „ziehen die Leute (sc. die Magistrate) in die Provinzen, welche Summen wenden sie auf und mit welch (günstigen) Zinsbedingungen"![4]

Auch die seit 149 mit der *lex Calpurnia* eingerichteten Repetundengerichte konnten das Gewinnstreben der *rapaces magistratus* selten Einhalt gebieten, verhinderten doch die Zusammensetzung der Richterbänke sowie die Verpflichtungsverhältnisse innerhalb der politischen Klasse sowie deren enge Bindungen zu den Rittern eine konsequente Verfolgung von Beamten, die über Gebühr ihre Amtszeit zur Bereicherung nutzten.[5] Spektakuläre Einzelfälle wie die Verurteilung des Verres oder umgekehrt lobend erwähnte Statthalter wie Lucullus und Mucius Scaevola, deren Sparsamkeit die Untertanen entlastete, bestätigen offenbar die Regel, dass die meisten Statthalter ihre Untertanengebiete als Beuteobjekt *(praeda)* ansahen und sich hierbei der Zustimmung ihrer Standesgenossen und des Volkes sicher waren.

Welche Gewinne sie dabei aber genau erzielten, aus welchen Quellen sie sich speisten, inwieweit sich die Gewinnmöglichkeiten von Provinz zu Provinz und je nach außenpolitisch-militärischen Rahmenbedingungen unterschieden und ob man hierbei tatsächlich von einer notwendigen Phase der Bereicherung innerhalb der politischen Karriere sprechen kann, all diese für die Beurteilung eines Herrschaftssystems essentiellen Fragen sind bisher in der Forschung nur ansatzweise oder in Form von überblicksartigen Schätzungen beantwortet worden. Demnach beliefen sich die Gewinnmargen einer 2–3-jährigen Statthalterschaft in der Zeit der Republik auf durchschnittlich 2–4 Millionen Sesterzen.[6] Der Aussagewert solcher Rechnungen ist freilich begrenzt. Denn im Gegensatz zur Überlieferungssituation moderner Herrschaftssysteme fehlen uns für die Geschichte der römischen Republik serielle Quellen, Aktenbefunde oder offizielle Abrechnungen über längere Zeiträume; unser Wissen stützt sich vielmehr auf Einzelfälle und eher zufällig überlieferte Zahlenangaben, die fast durchweg aus der Zeit der späten Republik stammen oder spätrepublikanische Statthalterschaften betreffen,[7] sowie auf Schlaglichter politischer Rhetorik und literarischer Geschichtsschreibung, die in der Regel sehr voraussetzungsreich sind sowie selten dezidiertes Interesse an finanziellen und wirtschaftlichen Fragen zeigen.

Dennoch muss man vor dem disparaten Quellenmaterial nicht kapitulieren. Eine besondere Bedeutung besitzen in diesem Zusammenhang die Zahlenangaben, die Cicero in seinen Reden für oder gegen ehemalige Statthalter nennt. Setzt man voraus, dass er vor einem mit der Materie zumindest grob vertrauten Publikum sprach und manche Angaben von der Gegenseite überprüft werden konnten, wird man bei allen situationsbedingten Über- und Untertreibungen die von ihm genannten Angaben

4 Cic. imp. Pomp. 67; vgl. Früchtl 1912, 129f.
5 Vgl. De Martino 1991, 223; Harris 1979, 79.
6 Vgl. die Angaben bei Shatzman 1975, 60.
7 Das Material ist zusammengetragen und unter sachlichen Kriterien interpretiert bei Jolliffe 1919 und in jüngerer Zeit auf knappem Raum bei Shatzman 1975, 53–63.

zumindest als Richtwerte akzeptieren können. Ihre allgemeine Aussagekraft bemisst sich im konkreten historischen Kontext sowie vor dem Hintergrund grundsätzlicher Strukturelemente der römischen Herrschaftspolitik. Als Gegenprobe und ergänzendes Material können die in den Briefen Ciceros erwähnten Zahlenangaben, Inschriften zugunsten generöser Gläubiger oder reicher Honoratioren dienen. Sie müssen mit den allgemeinen Bestimmungen der Repetundengesetze – insbesondere der *Lex Iulia* von 59 – verglichen und in die jeweiligen geographischen, ökologischen und gesellschaftlichen Strukturen der Einzelprovinzen integriert werden. Am Ende lassen sich so m.E. recht wahrscheinliche Kalkulationssummen sowie mittelfristige Trends rekonstruieren, die wiederum in die historische Gesamtentwicklung der Republik einzuordnen sind.

2. Bereicherungsmöglichkeiten im Rahmen der Ausstattung der Provinz (*ornare provinciam)* und des statthalterlichen Versorgungsaufwandes (*sumptus)*

Anders als noch Mommsen vermutete, erhielten die römischen Gouverneure kein festes Gehalt, sondern wurden vom Senat bzw. durch einen Volksbeschluss vor ihrer Statthalterschaft mit Pauschalsummen ausgestattet.[8] Der technische Ausdruck für die Anweisung dieser Ausstattungsgelder hieß „*ornare provinciam*". Sie dienten offiziell a) zur Bezahlung der Truppen und b) zum Ankauf von Nahrungsmitteln (*frumentum in cellam* bzw. *aestimatum*), Kleidung sowie sonstiger Versorgungsmittel (Decken, Zelte etc.), die der Statthalter und sein Stab während des Aufenthaltes in der Provinz benötigten.

Über die Höhe der Gelder ist wenig bekannt; doch waren die Summen bei der Vergabe konsularischer Provinzen und besonders dann, wenn konkrete militärische Operationen zu erwarten waren, zweifellos höher als im Falle von Verwaltungstätigkeiten in befriedeten Provinzen mit prätorischem Kommando; allerdings konnten auch im Falle konsularischer Befehlsbereiche die Summen je nach Einsatzgebiet und Finanzlage des *aerarium* nicht unerheblich schwanken.[9] So erhielt C. Verres im Jahre 84, als die Staatskasse durch das Cinna-Regime mehr oder weniger leer war[10], als Quästor des in Italien *(Picenum)* und im diesseitigen Gallien operierenden Konsul Cn. Papirius Carbo laut Cicero 2.235.417 Sesterzen angewiesen, von denen er 1.635.417 Sesterzen für die Besoldung der Soldaten, das Getreide, die Legaten, den Proquästor und die *cohors* der Freunde ausgab; der Rest wurde im Einsatzgebiet (*Ariminum*) deponiert. [11] Piso soll dagegen 26 Jahre später (58 v.Chr.) für die per Plebiszit zugewiesene Provinz Makedonien (inklusive Griechenland) 18 Millionen Sesterzen empfangen haben – fast 10 Prozent der auf rd. 200 Millionen Sesterzen

8 Vgl. Stevenson 1939, 88f.: „on a generous scale". O'Brien Moore 1935, 728f.; Mommsen 1936, 296; Cic. Pis. 35 (86).
9 Cic. Att. 7,1,6; Att. 4,18,4; 4,16,12.
10 Vgl. Barlow 1980, 211f.; Kallet-Marx 1995, 332.
11 Vgl. Cic. Verr. 2,1,36; vgl. Broughton 1952, 60f.

geschätzten jährlichen Staatseinnahmen im letzten Jahrhundert der Republik.[12] Pompeius bekam schließlich für sein auf fünf Jahre vergebenes Prokonsulat in Spanien der Jahre 54–49 sogar 25 Millionen Sesterzen.[13]

Nun handelt es bei den Kommanden des Pompeius und des Piso um *imperia extraordinaria* in Provinzen, die militärisch gefährdet waren und weitere Anreise- und damit längere Verpflegungs- und Besoldungszeiten benötigten als ein in Oberitalien operierender Konsul. Auch das jeweilige militärische Aufgebot passt zu den ausgewiesenen Zahlen. Pompeius verfügte in Spanien über vier Legionen, Piso in Makedonien über mindestens zwei; der Sold für zusätzliche Truppen sollte durch provinziale Sondersteuern aufgebracht werden. Taxiert man mit Tenney Frank die Kosten für eine Legion pro Jahr auf rd. 4 Millionen Sesterzen, so ergäbe das im Falle Pisos allein für die militärische Ausrüstung der vorgesehenen zwei Jahre rd. 16 Millionen Sesterzen, die durch die vom Ärar zugewiesene Summe von 18 Millionen Sesterzen abgedeckt werden mussten.[14] Der Restbetrag von rd. 2 Millionen wäre demnach für das Getreide und die übrigen unter den Titel *vasarium* fallenden Hilfsmittel reserviert gewesen.

Dies wiederum stimmt mit den Zahlenangaben für andere Provinzen der Zeit in etwa überein. So soll Verres im Jahre 79 nach Berechnungen des Repetundengerichtes als *legatus pro quaestore* des Statthalters Cn. Dolabella in Kilikien für Getreide und sonstige Hilfsmittel (Leder, Decken, Säcke) unter der Kategorie *frumentum in cellam* den Gegenwert von 3 Millionen Sesterzen eingefordert haben.[15] Cicero erklärt, er selbst habe nach einem Jahr seiner Amtsführung in Kilikien 2,2 Millionen Sesterzen aus der ursprünglich angewiesenen Summe wieder als Guthaben zurückgeführt; diese machten offenbar den wesentlichen Teil der angewiesenen Gelder aus, die für die Versorgung des Statthalters vorgesehen waren.[16]

Doch wie man auch immer zu den Zahlenkalkulationen im Einzelnen steht, insgesamt waren die Ausstattungsgelder durchaus beträchtlich; sie bildeten – folgt man den Anspielungen Ciceros in seinen forensischen und politischen Reden – eine erste wichtige (indirekte) Bereicherungsmöglichkeit des Statthalters. Viele legten nämlich das Geld in der Zeit zwischen der Verlosung bzw. Zuweisung und dem tatsächlich Abgang in die Provinz auf eigenen Namen in römischen „Banken"[17] oder

12 Plut. Pomp. 45; vgl. Harris 1979, 70.
13 Plut. Caes. 28,5; vgl. Broughton 1952, 215.
14 Cic. Pis. 86 ; vgl. Nisbet 1961, 155; Cowles 1917, 5.
15 Cic. Verr. 2,1,95.
16 Cic. fam. 5,20,9. Vgl. Stevenson 1939, 88.
17 Ich setze hier und im Folgenden den Begriff „Bank" in Anführungszeichen, um klar zu stellen, dass es sich im Gegensatz zur neuzeitlichen Bank nicht um ein Rechtsinstitut handelte, dessen Basis ein einklagbarer bargeldloser Verkehr bildete. Jegliche Geldgeschäfte waren in der Antike personal gebunden und von direkten persönlichen Kontakten und Transportmodalitäten abhängig. Es macht jedoch in einem fließenden Darstellungstext wenig Sinn, diese Tatsachen jedesmal durch komplizierte Wortneuschöpfungen oder Umschreibungen kenntlich zu machen, so dass ich mich wohl oder übel der vertrauten Terminologie bediene.

bei Steuerpachtgesellschaften an, um die anfallenden Zinsen einzustreichen.[18] Geht man davon aus, dass in der Regel zwischen der Zuteilung der Provinzen und ihrer finanziellen Ausstattung zu Beginn des Amtsjahres und dem tatsächlichen Abgang in die Provinzen durchweg ein Jahr (wenn nicht länger) verstrich und legt man als durchschnittliche in der Hauptstadt übliche Zinsrate von 4–8, maximal 12 % an,[19] so käme man im Falle eines reich bemessenen konsularischen Kommandos wie die des Piso immerhin auf einen Zinsgewinn zwischen 720.000 und 2.160.000 Sesterzen, bevor der Statthalter überhaupt den Boden seiner Provinz betrat. Gelang es ihm, die angewiesenen Gelder über Steuerpachtgesellschaften direkt in die Provinz zu transferieren – was wohl nur bei nahe gelegenen Gebieten wie Sizilien regelmäßig möglich war –, konnte er sogar den in der Provinz üblichen Zinssatz von 24 % in Anspruch nehmen (s.u.).

Der Senat hat diesem Missbrauch in der Zeit nach Sulla dadurch entgegenzuwirken versucht, dass er zumindest im Falle der weit entfernten östlichen Provinzen die Summen über die Quästoren bei einer Publikanensozietät in Rom einzahlte und sich einen Wechsel auf dem Provinzialkontor ausstellen ließ oder im Voraus von der steuerlichen Fixsumme, die eine Provinz abzuliefern hatte, ein regelmäßiges Quantum in den provinzialen Büros der Steuerpächter hinterlegte. In beiden Fällen konnte der Statthalter die entsprechenden Summen erst *nach* seiner Ankunft abheben;[20] Zinsgewinne in der Zwischenzeit fielen damit weg.[21] Dennoch dürften manche Statthalter trotz dieses Verfahrens, das wir nur aus Ciceros Kilikien-Briefen kennen, Arrangements mit den Publikanen gefunden haben, um die reservierten Summen zinsbringend anzulegen. Verres jedenfalls ließ sich unmittelbar nach seiner Ankunft in Sizilien die komplette Summe auszahlen und legte sie zu dem erhöhten provinzialen Zinssatz von 24 % gleich wieder auf seinen eigenen Namen bei der gleichen Gesellschaft an.[22]

All dies zeigt, dass auch in der Provinz der Umgang mit den vom Senat angewiesenen Geldern keinen strengen Kontrollen unterworfen war.[23] Dieses Grundproblem der römischen Provinzialherrschaft erstreckte sich nicht nur auf die zinsträchtige Anlage der Summen, sondern auch auf deren sachgemäße Verwendung. Einzelne Statthalter wie Cato der Ältere in Spanien oder Cicero in Kilikien rühmten sich zwar dafür, die staatlichen Gelder nicht (als *cibaria*) für die *cohors amicorum* und für den *sumptus* in der Provinz, d.h. die Ausstattung von teuren Gastmählern, die

18 Cic. imp. Pomp. 37 und Pis. 86: „Hast Du nicht 18 Millionen Sesterzen, von Dir beim Verkauf meines Kopfes als angebliches Ausrüstungsgeld verbucht, aus der Staatskasse empfangen und zinsbringend in Rom zurückgelassen?" Vgl. Jolliffe 1919, 2f.; Badian 1997, 101.
19 Vgl. De Martino 1991, 172f.; Billeter 1898, 163 ff.
20 Vgl. Früchtl 1912, 23; 89f.; Badian 1997, 99f. Die Staatskasse hat in solchen Fällen darauf gedrungen, dass das Geld in den minderwertigen Cistophoren ausgezahlt werde, während der Statthalter selbst natürlich auf Denaren bestand. Cic. Att. 2,6,2; 16,4; Quint. inst. 1,3,7.
21 So die Erklärung von Payne 1968, 66 zu Cic. fam. 3,5,4.
22 Cic. Verr. 2,3,168 mit Badian 1997, 100.
23 Cic. Pis. 88; 92.

Lieferung von Decken, Zelten sowie Transportwagen etc., verschwendet zu haben,[24] und die *Lex Iulia* von 59 beschränkte die Güter und Dienstleistungen auf Heu für die Tiere sowie Feuerholz, Salz und freie Logis. Doch gerade diese Hinweise zeigen ja, dass offensichtlich im Allgemeinen gerade bei der Verwendung der Ausstattungsgelder viel Missbrauch getrieben wurde.[25]

Eine erste wichtige Möglichkeit eröffnete der Ankauf des für die Versorgung des Statthalters bestimmten Getreides (*frumentum in cellam* oder *aestimatum*).[26] Der Senat legte den Kaufpreis vor der Übernahme der Provinz fest (offenbar nach Erfahrungswerten, die den Auktionen des Getreidezehnten an die Publikanen zugrunde lagen). War dieser Fixpreis höher als der reale Preis zur Zeit des Amtsantrittes in der Provinz, strich der Statthalter üblicherweise die Differenz ein. Fiel er niedriger aus, dann versuchten die Grundbesitzer den Statthalter durch eine Pauschalsumme dazu zu bewegen, ihm nicht das Getreide verkaufen zu müssen. War der Preis einmal annähernd identisch – was offenbar selten vorkam –, dann konnte der Statthalter bzw. sein Quästor die Produzenten auffordern, das Getreide an einen bestimmten Ort zu liefern; um die Transportkosten zu sparen, zahlten die Provinzgemeinden in solchen Fällen fast immer ebenfalls anstelle des Getreides lieber überhöhte Fixsummen oder suchten durch Bestechungen den Statthalter gänzlich von der Forderung des Transportes abzubringen. Ging der Statthalter darauf ein, so mussten die Provinzialgemeinden jedoch ihr Getreide weit unter Wert liefern oder in Form kostenloser Kriegskontributionen bereitstellen; dies ergab für den Statthalter immerhin noch einen Gewinn in Form der Differenzsumme zum staatlich festgesetzten Getreidepreis.[27]

Zu den Belastungen im Rahmen der Getreidelieferung kamen die enormen Kosten, welche die Beherbergung des römischen Beamten und seines Gefolges verursachten. Jeder Statthalter hatte das Recht, bei seinem Eintritt in die Provinz sowie während seiner routinemäßigen Konventsreisen kostenloses Quartier für sich und seinen Stab zu verlangen. Zusätzlich konnte er schon bei der Durchreise durch kleinere Dörfer mit Geschenken rechnen,[28] und erst recht erwartete er bei der

24 Cic. Att. 7,1,6: „Während ich es nämlich für recht und rühmlich hielt, aus der mir bewilligten Aufwandsentschädigung dem Quästor C. Coelius ein Salär zu überlassen und etwa 1.000.000 Sesterzen der Staatskasse zurückzugeben, stöhnte meine ganze Bande und meinte, das alles müsse an sie verteilt werden." *cum enim hoc rectum et gloriosum putarem, ex annuo sumptu, qui mihi decretus esset, me C. Coelio quaestori relinquere annuum, referre in aerarium ad HS* ↀ, *ingemuit nostra cohors omne illud putans distribui sibi oportere (...).*

25 Cic. Att. 5,16,3; Plut. Cato d.Ä. 6; Diod. 37,5,1; Dig. 48,11,1 (Marcianus); Magie 1950 I, 380, II, 1243; Lintott 1993, 105; Jolliffe 1919, 87f.

26 Vgl. De Martino 1991, 215; Kunkel 1995, 344; Schulz 1997, 234ff.

27 Vgl. Richardson 1994, 583. Cic. Verr. 2,3,190: „Es folgten habsüchtigere Beamte, die jedoch bei ihrer Habgier nicht nur eine Möglichkeit des Gewinns, sondern auch einen Ausweg und Vorwand der Rechtfertigung ausfindig machten. Sie waren stets darauf bedacht, die Lieferungen des Getreides an den entlegendsten und für die Anfahrt schwierigsten Plätzen zu verlangen, und erzielten so über die Schwierigkeit der Fracht jeden gewünschten Schätzpreis." Vgl. Tac. Agr. 19,4.

28 Vgl. Cic. Att. 5,21,5.

Beherbergung in den größeren Städten von seinem griechischen *hospes* aufwändige Gastmähler in einem aristokratischen Ambiente sowie kostbare Präsente.[29] Wahrscheinlich gehören nicht wenige Kunst- und Luxusgegenstände, die Cicero so genüsslich in den Verrinen als Beuteobjekte des raffgierigen Verres auflistet, in diese Kategorie.[30] In jedem Falle wurde das an sich ehrenvolle Privileg, den Statthalter aufzunehmen, bereits im 2. Jahrhundert in allen Provinzen zur belastenden Pflicht, die nur zu tragen war, wenn sie unter den wohlhabendsten Honoratioren der Städte reihum ging.[31] Rechnet man die teuren Ehrengesandtschaften hinzu, die provinziale Gemeinden fast routinemäßig zugunsten des Statthalters ausrüsten mussten, standen gerade die Honoratioren, die solche Gesandtschaften finanzierten und/oder leiteten, unter großem finanziellen Druck.[32]

3. Requirierungen und Geldforderungen im Rahmen des militärischen Kommandos

Die Belastungen wuchsen zusätzlich, wenn der Statthalter mit einem umfänglichen militärischen Kommando ausgerüstet war und/oder sich gegen Piraten bzw. Räuber zur Wehr setzen musste. In diesen Fällen hatte er das Recht, zusätzliche Sach- und Geldleistungen für seinen Unterhalt und die Besoldung seiner Truppen einzufordern.[33] Da die regulären Steuern und Bodenabgaben in den meisten Provinzen über die Steuerpächter eingezogen wurden und die Statthalter nur selten wagten, deren Gefälle für sich zu beanspruchen, mussten sie lokale Sondersteuern und Sonderzölle erheben, wie es z.B. Piso in Makedonien, Fonteius in der Gallia Narbonensis oder Appius Claudius in Kilikien taten.[34] Als Ersatz für derartige Abgaben sowie kriegsbedingte Requirierungen dienten häufig Kunstobjekte aller Art, besonders Statuen.[35] Wer es darauf anlegte – und dies taten wohl die meisten –,

29 Vgl. Cic. Att. 5,10,2: *adhuc sumptus nec in me aut publice aut privatim nec in quemquam comitem; nihil accipitur lege Iulia, nihil ab hospite.* Vgl. 5,11,5; 14,2: *adventus noster fuit nemini ne minimo quidem sumptui.*

30 Cic. Verr. 2,4,3ff.; 37f.; 45f.

31 Cic. Verr. 2,1,65; Q. fr. 1,1,9. Vgl. Bernhardt 1985, 261; Hennig 1997, 363ff.

32 Cic. fam. 3,8,2–5; vgl. zu dem sich stetig verengenden Kreis der Honoratioren, die sich diesen Belastungen überhaupt noch beugen konnten, Lehmann 1998, 138–163.

33 Liv. 44,16,2. Allerdings muss dieser Usus in der späten Republik eingeschränkt worden sein. So veranlasste der Missbrauch seitens der Statthalter und Feldherrn den Senat, dass keine Hilfsgelder in Griechenland ohne seinen ausdrücklichen Befehl geliefert werden konnten (Liv. 43,17,2; Pol. 28,3).

34 Vgl. Shatzman 1975, 315 sowie Rostovtzeff 1955, 760f. und 781 mit den Belegen; hinzuzufügen wäre Cic. Font. 19.

35 Vgl. Galsterer 1994, 862. Piso forderte von Byzanz als Ersatz für ihre fehlende Bereitschaft (oder Möglichkeit), seinen Truppen Winterquartiere zu gewähren, Statuen als Ersatz: Rostovtzeff 1955 II, 782. Cic. prov. cons. 7; Sest. 94: „Er hat den Achäern eine bestimmte jährliche Zahlung aufgezwungen und gleichwohl an keiner öffentlichen oder heiligen Stätte irgendein Standbild, Gemälde oder sonstiges Kunstwerk übrig gelassen." Ähnlich sind die von Cicero geschilderten

konnte mit diesen Requirierungen und lokalen Sondersteuern einen großen Teil der für die Bezahlung der Truppen vom Senat gestellten Gelder einsparen – vorausgesetzt der provinziale Quästor kooperierte.[36] Dies war in der Regel der Fall; nicht ohne Grund erhob Cicero die *familiaritas* zwischen Statthalter und Quästor zur Norm einer funktionierenden Verwaltung. Denn auch er profitierte wie der gesamte Offiziersstab von all den Summen, die der Statthalter durch zusätzliche Einforderungen zur freien Verfügung hatte.

Ferner konnte (und musste) der Statthalter im Rahmen seines Verteidigungsauftrages provinziale Hilfstruppen und Kriegsschiffe mit deren Besatzungen anfordern sowie Transportschiffe requirieren oder bauen lassen.[37] Die Baukosten sowie die Besoldung und Verpflegung der Schiffsbesatzungen und Landtruppen trugen selbstverständlich die provinzialen Gemeinden bzw. deren Honoratioren.[38] Verständlicherweise suchten viele von ihnen Mannschaften und Material zu sparen, zumal sie nicht selten selbst gezwungen waren, Piraterie zu betreiben, um sich über Wasser zu halten. Auch auf die Kapitäne der provinzialen Schiffe war nicht immer Verlass, versuchten sie doch Ausrüstungsgelder und Beuteerlöse in die eigene Tasche fließen zu lassen. Aus diesem Grund haben Statthalter wie Verres in Sizilien, Flaccus in Kleinasien sowie Piso in Makedonien und wahrscheinlich auch Gabinius in Syrien die zur Ausrüstung der Provinzialflotten notwendigen Gelder der Gemeinden über Vertrauensleute zentral eingezogen, um sie dann gezielt an die jeweils benötigten Stellen weiterzuleiten. Nicht selten nahm der Statthalter in diesem Zusammenhang auch das Recht für sich in Anspruch, munizipale Beamtenstellen mit zuverlässigen *amici* unter den Honoratioren zu besetzen, weil nur so die weithin bekannte Korruption im Bereich der lokalen Finanzverwaltung aufzubrechen und eine gerechte Verteilung der Lasten zu erreichen war.[39]

Bei alldem kam natürlich leicht der Verdacht auf, der Statthalter habe Bestechungssummen angenommen sowie viele der eingeforderten Gelder behalten, indem er die angeforderten Schiffe und Besatzungen gar nicht ausrüstete oder ihre

angeblichen Räubereien des Verres in Sizilien zu deuten; es handelt sich durchweg um „superreiche Honoratioren", die angesichts des Sonderkommandos des zusätzlichen Getreidekaufes und der Piratenbedrohung zu belasten waren. Verdächtig an der Schilderung Ciceros ist schon allein, dass er fast nirgendwo Zahlenangaben gibt. Diese hätten vermutlich den Zusammenhang zwischen der Requirierung der Kunstgegenstände und der notwendigen finanziellen Beteiligung an den Sonderaufgaben des Statthalters offenbart. Im Übrigen gilt bei der Einschätzung der Verrinen immer noch das leider viel zu häufig missachtete Diktum Holms 1898, 443, „dass auf die Zuverlässigkeit der von Cicero in seiner Anklage vorgebrachten Einzelheiten, welche dem Verres zum Vorwurfe gereichen sollen, an sich nicht das Mindeste zu geben ist."

36 Vgl. Kunkel 1995, 351.

37 Cic. Verr. 2,4,19; 150 (Lastschiff aus Messana); Pis. 90 mit Rostovtzeff 1955 II, 782.

38 Cic. Verr. 2,5,60f.; Font. 13: Fonteius forderte gallische Reitertruppen. Caesar ließ Getreidelieferungen und Soldaten aus dem römischen Gallien kommen (z.B. Gall. 1,7,2; 28,3).

39 Vgl. Schulz 1997, 243ff. sowie 271–275 zur lokalen Korruption und den Problemen der Bemannung und Führung der provinzialen Schiffe; 243 zur Integration von Vertrauensleuten durch den Statthalter. Ferner Bernhardt 1985, 247 zu den lokalen Magistraten.

Operationen erheblich beschränkte.[40] Dieser Verdacht war vor allem dann begründet, wenn sich die Gemeinden – ähnlich wie im Falle des *frumentum in cellam* – mit einer geringeren Pauschalsumme von der Gestellungspflicht freikauften, ohne dass dies der Statthalter in den quästorischen Rechnungsbüchern verzeichnen ließ. Ähnliche Vorgehensweisen strebten die Provinzialgemeinden an, wenn es darum ging, Winterquartiere für die römischen Truppen bereitzustellen.[41] Viele Städte versuchten sich von den enormen Kosten, Unannehmlichkeiten und Versorgungsproblemen dieser Unterbringungspflicht durch Pauschalzahlungen zu dispensieren; in Provinzen wie Kilikien war dies sogar die Norm, hier zahlten die zu Kilikien gehörenden Städte Zyperns regelmäßig 200 Talente (= 1.200.000 Denare = 4.800.000 Sesterzen) für die Befreiung von Winterquartieren; das Gleiche taten nach Aussage Ciceros die wohlhabenden Gemeinden Kilikiens. Berechnet man deren Dispensationssumme auf etwa die gleiche Summe, so hätte damit Cicero die Besoldungs- und Verpflegungskosten für seine zwei Legionen komplett ausgeglichen.

Deutlich ist also die Tendenz der Gemeinden (offenbar aller Provinzen) zu erkennen, sich durch einmalige Geldzahlungen (pro Amtszeit) von der Pflicht zur Lieferung von Getreide- und Sachleistungen aller Art sowie den Unterbringungspflichten zu befreien. Ein Statthalter mit militärischem Kommando erhielt damit auch unabhängig von konkreten Operationen eine hohe Geldsumme ausgezahlt, über die er disponieren und die er wohl in der Regel teilweise auf provinzialen Banken anlegen konnte. Damit erhöhten sich Zinsgewinne, die er bereits über die Anlage der Ausstattungsgelder einstrich, noch einmal nicht unerheblich.[42]

Derartige Befreiungen durch einmalige Fixsummen waren freilich nur möglich, wenn sich immer wieder spendable Honoratioren fanden, welche die entsprechenden Dispensationsgelder aufbrachten; sie ließen sich ihre Generosität durchweg damit vergelten, dass sie und ihre Familien als *principes* eine fast konkurrenzlose Spitzenposition innerhalb ihrer Gemeinden einnahmen. Diese wiederum ermöglichte ihnen die Aufsicht über die lokalen Finanzen sowie individuelle Absprachen mit den Steuerpächtern zuungunsten der kleinen und mittleren Bauern.[43] Auch durch ihr punktuelles Eintreten zugunsten der Gemeinde war es demnach kaum zu vermeiden, dass die Stadt insgesamt mittelfristig an den Rand der Zahlungsunfähigkeit geriet.

Diese Situation war natürlich auch für den Statthalter problematisch, zumal wenn der Vorgänger seine Möglichkeiten bereits voll ausgeschöpft hatte. In eine solche Lage kamen Cicero 51 v. Chr. in Kilikien (als Nachfolger des Appius Claudius Pulcher) und Caesar 61 v. Chr. in Spanien (als Nachfolger des C. Cosconius). Wenn sie die für die Besoldung der Legionen vorgesehenen staatlichen Gelder einsparen bzw. anlegen wollten, dann musste der finanzielle Ausgleich zur Besoldung der Truppen wie in der antiken Kriegsgeschichte üblich durch Beutegewinne erfolgen.

40 Vgl. Cic. Flacc. 27ff.; Shatzman 1975, 55; Kunkel 1995, 353 A. 183.

41 Jolliffe 1919, 10.

42 Cic. Att. 5,21,7; Jolliffe 1919, 8–10.

43 Vgl. Schulz 1997, 257ff.; 348ff.

Diese Beutegewinne bildeten nicht nur quantitativ den bedeutendsten Anteil möglicher Bereicherungschancen, sondern sie eröffneten auch Spielräume, um sich einerseits gegenüber dem Senat als „sparsamer" Beamter zu profilieren sowie andererseits gegenüber den befriedeten Gemeinden als sorgender Patron in Szene zu setzen und seine „foreign clientelae" zu vermehren oder zu festigen. Nicht ohne Grund hatte der ältere Cato, der für seine Sparsamkeit bei der Verwendung staatlicher Gelder bekannt war, während seiner spanischen Statthalterschaft Getreidespekulanten mit dem Hinweis abgewiesen: *„bellum se ipse alet"*. Er hatte gut reden: Angeblich soll er 300 Städte unterworfen bzw. erobert haben.[44] Desgleichen konnte der von Cicero ob seiner soliden Amtstätigkeit so hoch gelobte P. Servilius Vatia in Kilikien nur deshalb auf die Einnahmen verzichten, die sich aus den Getreideanforderungen für die Truppe ergaben, weil er stattdessen einen lukrativen Feldzug gegen die Isaurier unternahm![45] Lucullus konnte seine spektakulären Entschuldungs-maßnahmen in *Asia* der Jahre 71–70 nur aufgrund der vorher erzielten Beutegewinne im Krieg gegen Mithridates realisieren, und schließlich tat auch Caesar das Gleiche zugunsten der spanischen Provinzialgemeinden, weil er vorher „die noch übrigen Ibererstämme, einen nach dem anderen", angegriffen hatte, „bis er insgesamt ganz Spanien den Römern tributpflichtig gemacht hatte".[46]

Die Gewinne aus solchen Feldzügen zählten – den militärischen Erfolg vorausgesetzt – zu den sichersten Einnahmen, weil der Statthalter die Verfügungsgewalt über die bewegliche Beute hatte. Mit dem Erlös aus dem Verkauf der Sklaven und Mobilien eroberter Städte ließ sich die Besoldung (*stipendium*) der Soldaten zu großen Teilen begleichen, darüber hinaus pflegte der Kommandeur wesentliche Teile an Offiziere und Freunde aus der *cohors amicorum* zu verteilen und behielt schließlich ein nicht unbeträchtliches Quantum (als *manubiae*) für sich.[47] Caesar konnte in Spanien aus dem Erlös der Beute, die er während seines Feldzuges gegen die Völker im Norden zwischen Duero und Tajo sowie eine Stadt der Kallaiker an der Küste bei Brigantium gemacht hatte,[48] und dem Verkauf der Unterworfenen in die Sklaverei angeblich seine gesamten Schulden von 25 Millionen Denaren ausgleichen, für die Crassus mit 5 Millionen Denaren gebürgt hatte.[49] Der militärisch unerfahrene Cicero rechnete dagegen in überschaubareren Dimensionen. Er ließ mit Hilfe seines Bruders in Kilikien die Bergfestung Pindenissos der Eleutherokilikier belagern und erzielte aus dem Verkauf der gesamten Bevölkerung wohl mehrere Millionen Sesterzen; allein die Gefangenen erbrachten für ihn selbst 120.000 Sesterzen. Die bewegliche Beute hatte er vorher (mit Ausnahme der Pferde) an die Soldaten verteilt und damit einen Großteil des Soldes (wohl an die 1.000.000

44 Vgl. Curchin 1991, 29f.; Kienast 1979, 44; vgl. 43 zu seiner *lex Porcia de sumptu provinciae.*
45 Cic. Verr. 2,3,211; Broughton 1952, 87; 90.
46 App. civ. 2,27; vgl. Shatzman 1975, 348.
47 Vgl. Shatzman 1972, 200–204; zustimmend Harris 1979, 75 A. 4.
48 Vgl. Will 1992, 46.
49 Vgl. Curchin 1991, 47f.; Schulz 2002, 236ff. Zu den Feldzügen: Dio 37,52f.; vgl. Will 1992, 45f.; Wiseman 1956, 39f.; Curchin 1991, 46f.

Sesterzen) einsparen können.[50] Zudem nutzte er gleich die eroberten Gemeinden als Winterquartiere für seine Truppen, ohne die Provinzialgemeinden oder das eigene Budget zu belasten. Ähnlich ging Piso in Makedonien vor.[51]

Es waren aber nicht nur die Gemeinden innerhalb der Provinz bzw. rebellierende oder noch nicht unterworfene Grenzvölker, welche beliebte Objekte der Bereicherung bildeten.[52] Militärische Operationen an den gefährdeten Grenzregionen zogen auch die außerhalb der Provinz residierenden Klientelkönige in den Bannkreis statthalterlicher Begehrlichkeiten. Zwar war es wahrscheinlich seit Sulla einem prätorischen Statthalter verboten, seine Provinzgrenzen zu überschreiten, doch konnte man Agenten römischer Gläubiger durch die Verleihung einer Präfektur offizielle Rückendeckung für die Eintreibung von Schulden im Gebiet befreundeter Könige geben.[53] Um dies zu verhindern, versuchten die betroffenen Fürsten durch Geschenke oder Geldzahlungen den Statthalter auf ihre Seite zu ziehen und günstige Arrangements zu erreichen.[54] Ein solches Arrangement lief z.B. darauf hinaus, dass der König den römischen Beamten mit entsprechenden Geschenken einlud, einen Feldzug gegen vermeintliche Konkurrenten zu unternehmen, und sich beide die zu erwartenden Gewinne beim Sklavenverkauf teilten – auch dies ein der antiken Kriegsgeschichte nicht unbekanntes Vorgehen. Piso erhielt für eine solche Operation im ostthrakischen Grenzgebiet seiner Provinz angeblich 300 Talenten; ähnliche Arrangements römischer Gouverneure darf man in Spanien und Gallien voraussetzen.[55]

Gelang es dem konsularischen Statthalter schließlich, zum *imperator* ausgerufen zu werden, dann konnte er als Krönung seiner Bemühungen damit rechnen, von den Provinzialgemeinden das *aurum coronarium* übersandt zu bekommen, eine bestimmte Geldsumme, die anstelle der aus der hellenistischen Zeit bekannten Goldkronen zum Glückwunsch des Sieges ausgehändigt wurde. In der späten Republik hatte sich dieser Usus soweit eingespielt, dass ein Statthalter das *aurum coronarium* sogar ohne ausdrückliche militärische Leistung als regelmäßiges Geschenk (oder Tribut) einforderte.[56]

50 Cic. Att. 5,20,5; fam. 15,4,10; vgl. 2,17,4: Cicero übergibt seinen Anteil an den Beutegeldern dem Quästor; ich orientiere mich bei der Rekonstruktion der schwierigen Zahlenangaben an Shatzman 1975, 413. Die Summe von 200.000 Sesterzen wird von Shackleton-Bailey (zu Att. 5,20,5) aus anderen Zusammenhängen erschlossen; Badian 1997, 194 A. 55. Vgl. auch Cic. fam. 11,4,1: *progressus sum ad Inalpinos cum exercitu non tam nomen imperatorium captans quam cupiens militibus satis facere (...).*
51 Cic. fam. 15,4,10.
52 Inwieweit die Klientelkönige regelmäßig zur Stellung von Hilfstruppen verpflichtet waren, ist umstritten: Vgl. die Daten bei Yoshimura 1961, 473–495.
53 Vgl. Gelzer 1983b, 234.
54 Vgl. Jolliffe 1919, 64ff.
55 Ein entsprechendes Verbot in der *lex Iulia repetundarum* von 59 scheint wenig Wirkung gezeigt zu haben. Vgl. Cic. Pis. 84 mit Englisch 1979, 42 und Braund 1984, 81; vgl. Suet. Caes. 54 mit Gelzer 1983a, 56.
56 Vgl. Cic. Pis. 90; leg. agr. 2,22; Pis. 37; Gell. 5,6 mit Lintott 1993, 94 und Shatzman 1975, 316: Piso zog als *aurum coronarium* 100 Talente aus Achaia ein.

4. Das Problem der Rechtsprechung und die Macht der *negotiatores*

Wenn demnach die verstreuten Quellenhinweise und ihr historischer Kontext nicht trügen, so lässt sich als Zwischenergebnis festhalten, dass konsularische Provinzialstatthalterschaften oder prätorische Imperien mit Spezialkompetenzen wie der außerordentlichen Getreidebeschaffung und der Piratenbekämpfung weitaus größere Profite eröffneten als „reguläre" prätorische Statthalterschaften in befriedeten Provinzen.[57] Neben der deutlich höheren Ausstattung im Rahmen des *ornare provinciam* und den Beutegeldern warfen immer diejenigen Requisitionsforderungen hohe Summen ab, welche der Statthalter durch seinen militärischen Auftrag, sei es im Rahmen der Grenzverteidigung, der Piratenbekämpfung oder der Befriedung noch nicht unterworfener oder rebellierender Völkerschaften, erhob und legitimierte. Verres in Sizilien und Flaccus in Asia haben den Großteil ihrer Gewinne durch Sondersteuern und Erhebungen eintreiben können, die sie für den Aufbau der provinzialen Flotte, den Transport von staatlich angeforderten Getreidemengen und/oder zur Verteidigung der Provinz anordneten. Auch Pisos Sondersteuern ergaben sich aus der offensiven Grenzverteidigung im Norden Makedoniens im Rahmen seines *imperium extraordinarium*, und Cicero konnte seinen Feldzug in Kilikien mit der Parthergefahr legitimieren. Zwar erbrachten seine persönlichen Beuteerlöse lediglich 120.000 Sesterzen. Stellt man aber in Rechnung, dass ein großer Teil der Gewinne an die Soldaten und Offiziere ging und dass Cicero beim *sumptus* für sich und sein Gefolge auf strengste Ausgabenreduzierung achtete, so wird klar, dass sich der Rest der über 2 Millionen Sesterzen nur aus den eingesparten Summen ergeben konnte, die ihm der Senat zur Ausstattung einer konsularischen Provinz ausgezahlt hatte.[58]

Diesem Bild widerspricht auch nicht ein ganz zentraler Bereich der zivilen Amtstätigkeit, bei dem Bereicherungsmöglichkeiten in der Literatur mehr vorausgesetzt als quellenmäßig gestützt werden, nämlich die Rechtsprechung. Zwar verbietet die *Lex Iulia de repetundis* dem Richter ausdrücklich, *„aliquid accipere"*, und wir dürfen voraussetzen, dass kleinere oder größere „Bestechungen" für die Provinzialen der übliche Weg waren, sich Zugang zum römischen Beamten zu verschaffen und ihn im Rahmen seiner Rechtsprechung für sein Anliegen zu gewinnen.[59] Auffälligerweise sind jedoch konkrete Hinweise auf Bestechungen im Rahmen der statthalterlichen Rechtsprechung auch in den zahlreichen Empfehlungsschreiben Ciceros im Vergleich zu den oben erwähnten Mitteln der Bereicherung eher rar;[60] die wenigen ausdrücklich erwähnten Fälle lassen sich

57 Vgl. so auch Shatzman 1975, 62: "Obviously governors with a larger army could make more profits."

58 Diese Summe deponierte er in Ephesus bei den Publikanen; Cic. fam. 5,20,9; vgl. Früchtl 1912, 18.

59 Dig. 48,11,7f.; vgl. Cic. Rab. Post. 8; 12; Plin. ep. 4,9,7.

60 Vgl. Diod. 36,3,3, wonach der Autor darüber spekuliert, ob Licinius Nerva aufgrund von Bestechungen (χρήμασι) der einheimischen Honoratioren oder durch persönliche Schwäche davon abließ, Freiheitserklärungen von Sklaven auszusprechen; vgl. ähnlich Dio 27 fr. 93,1;

ebenfalls in den Kontext militärisch bedingter Zusatzrequirierungen oder Getreideforderungen einordnen.[61] Offensichtlich traten demnach Bestechungsgewinne zur Beeinflussung statthalterlicher Rechtsentscheide in erster Linie dann auf, wenn der Beamte zur Ausrüstung und Verpflegung seiner Truppen zusätzliche Geldquellen zumal unter den reichen Honoratioren erschließen musste, die nicht bereit waren, freiwillige Leistungen für die militärischen Operationen aufzubringen.[62]

Gegen diese Einschätzung spricht auch nicht das immer wieder zitierte Beispiel des Verres in Sizilien. Verres hatte schon allein deshalb ein quasi konsularisches Sonderkommando inne, weil es sich auf drei Jahre belief, mit dem gesetzlich (im Rahmen der *Lex Terentia Cassia*) sanktionierten Einkauf großer zusätzlicher Getreidemengen (im Wert von fast 36 Millionen Sesterzen!) für die Hauptstadt verbunden war und in die Zeit massiver Piratenangriffe und Sklavenunruhen fiel, gegen die sich der (formell prätorische) Statthalter zu verteidigen hatte.[63] Sämtliche von Cicero sehr tendenziös geschilderten Rechtsfälle unter der Aufsicht des Verres und seines *consilium* lassen sich als Verfahren interpretieren, die im Rahmen der von Rom zusätzlich geforderten Getreidemengen sowie der damit einhergehenden Schutzmaßnahmen angestrengt wurden; sie betrafen besonders diejenigen *principes* unter den Honoratioren, die aufgrund ihres Reichtums und der Rückendeckung römischer Patrone die lokale Politik (und ihre Finanzen) beherrschten und sich von den Getreidelieferungen und Steuerforderungen über Jahre befreien konnten. Um sie und die ebenfalls mächtigen *negotiatores* jetzt zur Kasse zu bitten und an den Getreideforderungen zu beteiligen, musste Verres wie Piso in Makedonien oder – in begrenzterem Umfang Flaccus in Asia – gerichtlich gegen sie vorgehen, und ihm blieb häufig keine andere Wahl, als dies im Rahmen von Grund- und Erbschaftsstreitigkeiten zu tun, welche einheimische Konkurrenten gegen ihre übermächtigen lokalen Patrone in die Wege geleitet hatten. Bestechungen oder die Aussicht auf finanzielle Gewinnbeteiligungen des Statthalters waren hierzu gar nicht nötig.[64]

Viel häufiger als die Hinweise auf derartige „Bestechungen" des Recht sprechenden Statthalters sind denn auch Angaben über korrupte lokale Gerichte und Finanzverwaltungen. Nach allem, was wir über die provinziale Gerichtsbarkeit der Republik wissen, scheinen die römischen Statthalter Rechtsfälle vor allem deshalb an sich gezogen und per Eigenkognition entschieden zu haben, weil sie nur so die Macht einzelner herausragender Honoratioren brechen konnten. Deren Macht beruhte u.a.

ferner Diod. 36,8 (alles im Zusammenhang mit den Sklavenunruhen in Sizilien 103 v. Chr.). Vgl. auch Dio 28 fr. 97,1: Rutilius Rufus wird von den Rittern angeklagt, in Asia unter Mucius Scaevola Bestechungsgelder angenommen zu haben.

61 Vgl. Shatzman 1975, 54 mit den Belegen.

62 Die von Shatzman 1975, 54 angeführten Belege beziehen sich fast ausnahmslos auf militärische Kommanden.

63 Vgl. Schulz 1997, 249ff.; Broughton 1952, 109. Cic. Verr. 2,3,163; 173; 5,52; Sall. hist. 3,48,19 (M).

64 Cic. Flacc. 84; vgl. Shatzman 1975, 427.

auf der planmäßigen Fälschung lokaler Grundstücksverzeichnisse und der selbstherrlichen Handhabung des einheimischen Finanzwesens. Häufig erwarteten die klagenden Parteien selbst vom Statthalter objektivere Urteile oder nur von ihm eine Lösung interner Streitigkeiten.[65]

Eine besonders mächtige Gruppe bildeten in diesem Zusammenhang die römischen Grundbesitzer, die ebenfalls nicht selten in lokale Streitfälle über Grundstücke und lokale Abgaben verwickelt waren. In der Regel versuchte der Statthalter durch entsprechende Empfehlungsschreiben instruiert bzw. unter Druck gesetzt, sie zu begünstigen. Dass er hierfür durch finanzielle Zuwendungen belohnt wurde, wird nirgends erwähnt; und es ist auch ganz unwahrscheinlich, da ein entsprechendes Entgegenkommen zugunsten empfohlener *negotiatores* in der Regel als pekuniär nicht zu vergeltendes *officium* gegenüber einem *amicus* aus Rom verstanden wurde.

Das gleiche gilt für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Steuerpächtern und den steuerpflichtigen Honoratioren bzw. Gemeinden um die vereinbarten Steuersummen sowie die Bestätigung der zwischen *publicani* und Provinzialen ausgehandelten *pactiones*. In der überwiegenden Zahl der Fälle dürfte der Statthalter die *pactiones* einfach bestätigt haben. Denn er besaß in der kurzen Zeit seiner Amtsführung gar nicht die Möglichkeit, in die komplizierten lokalen und überregionalen Machtverhältnisse einzudringen und war außerdem auf die *publicani* in mehrfacher Hinsicht – z.B. bei der zinsgünstigen Deponierung seiner eigenen Gewinne – angewiesen. Wenn es einmal zu Streitigkeiten kam, entschied er deshalb ebenfalls meist zugunsten der Steuerpächter, ohne dafür irgendwelche unmittelbaren finanziellen Entschädigungen zu erhalten.[66] Denn mit den *publicani* zu kooperieren, war unter normalen Umständen in einer befriedeten Provinz – wie Cicero mehrfach bestätigt – einfach ein unerlässliches Gebot *politischer* Klugheit, das nicht noch einmal finanziell eingeschärft werden musste.

Wenn dagegen ein Statthalter einmal zugunsten der Provinzialgemeinden und gegen die Steuerpächter und die mit ihnen kooperierenden *negotiatores* entschied, dann tat er dies fast durchweg im Falle größerer militärischer Operationen oder militärischer Schutzmaßnahmen im Rahmen von staatlich angeordneten Sondereinkäufen von Getreide (*frumentum emptum*). Beides konnte ohne die finanzielle und materielle Mithilfe der Provinzialgemeinden nicht durchgeführt werden. Manche Kommandeure kombinierten dabei offenbar ihre Bereitschaft, gegen den Gläubiger einer Stadt ihrer Provinz vorzugehen, mit dem Angebot an die gleiche Stadt, auf die teuren Einquartierungspflichten zu verzichten, und ließen sich beides durch eine standardisierte Fixsumme entgelten. So bekam Piso in Makedonien von der Hafenstadt Apollonia bereits in Rom 200 Talente, um gerichtlich in der Provinz

65 Vgl. Schulz 1997, 200–214; 234ff.; Bernhardt 1985, 237.

66 Vgl. Ürögdi 1963, 1195. Das einzig mir bekannte Gegenbeispiel ist Cic. Flacc. 90f.; Flaccus soll von dem Steuerpächter Falcidius allein für die Bestätigung der Steuereinzugsrechte der Stadt Tralleis 50 Talente erhalten haben; Shatzman 1975, 427; Magie 1950 II, 1129 A. 33. Zweifellos handelt es sich hierbei jedoch nicht um die Bestätigung einer *pactio* des Zehnten, sondern um die Ersteigerung einer lokalen Steuer: Broughton 1936, 175.

gegen den Ritter Fufidius vorzugehen. Dieser hatte vermutlich die Stadt mit hohen Schuldforderungen im Rahmen der Steuerpacht drangsaliert.[67] Die gleiche Summe zahlten die kilikischen Städte für die Befreiung von der Einquartierungspflicht (s.o.).

5. Zusammenfassung und Fazit

Versucht man zusammenfassend die Frage zu beantworten, aus welchen Quellen sich die durchschnittlichen Gewinnmargen der Statthalter der späten Republik speisten, so ergibt sich demnach folgendes Bild: Entgegen der Meinung von William W. Harris waren offensichtlich weitaus größere Summen durch militärische Operationen im Rahmen konsularischer Kommanden einzustreichen als im Bereich der Zivilverwaltung befriedeter prätorischer Provinzen.[68] Fast alle Nachrichten über umfangreiche Gewinne sowie individuelle Bereicherungen stammen aus Provinzen wie Spanien, Makedonien, Kilikien und der Gallia Narbonensis, deren Strukturen kriegerische Operationen erforderten oder relativ leicht ermöglichten.[69] Angefangen von der Höhe der Ausstattung (*provinciam ornare*) über die Möglichkeiten, Sondersteuern zu erlassen, Dispensationszahlungen zu fordern und Requirierungen vorzunehmen bis hin zu dem Verkauf von Kriegsbeute und Gefangenen – immer sind es der militärische Auftrag und der Einsatz der Armee sowie provinzialer Hilfskräfte, welche dem Statthalter größere Zugriffsmöglichkeiten sogar gegenüber den Steuerpächtern ermöglichten als die reguläre Regierung einer befriedeten Provinz. Bei alldem gilt es zu berücksichtigen, dass der Statthalter seinen vielfältigen politischen Verpflichtungen auch gegenüber den Offizieren und mitreisenden *amici* gehorchen musste, deren Geldgier geradezu sprichwörtlich war. Nur die „Extragewinne" durch Beute und Sklavenverkauf in einer konsularischen Provinz garantierten – so scheint es –, dass diese auf ihre Kosten kamen und der Gouverneur selbst noch größere Summen einstreichen konnte.

Lediglich Spanien bot bis zum Ende der Republik auch für prätorische Statthalter günstige Rahmenbedingungen, da die Steuerpächter hier weniger Einfluss auf die lokalen Finanzen hatten als in den östlichen Provinzen und die unruhigen Bergstämme im Nordosten und Innern Spaniens jederzeit Gelegenheit zu militärischen Operationen eröffneten. Dagegen verschlechterten sich die Gewinnaussichten für einen Statthalter „befriedeter" Provinzen im Laufe des 1. Jahrhunderts stetig, und zwar zum einen durch die Einschärfung entsprechender Repetundengesetze (besonders der *Lex Iulia* von 59), welche sich in erster Linie auf die Logistik, Rechtsprechung und Überwachung der Publikanen bezog, und zum anderen durch den enormen Einfluss, den die grundbesitzenden *negotiatores* und

67 Cic. Pis. 86f.; Sest. 94. Vgl. Schulz 1997, 263; Shatzman 1975, 316.

68 Harris 1979, 77.

69 Dass die spanischen Provinzen auch nach dem Fall Numantias militärisch im Innern und an den Grenzregionen äußerst gefährdet waren, hat zuletzt noch einmal ausführlich Meister 2007, passim gezeigt.

publicani seit den 90er Jahren in den Provinzen des Ostens, in den gallischen Provinzen und in Sizilien gewannen; sie saßen im *consilium* des Statthalters, übten über den *conventus* der Italiker nicht unbedeutende Machtpositionen aus und schöpften meist in Kooperation mit den *publicani* einen Großteil der Gewinne ab, welche sich aus dem zivilen Bereich des kommunal-provinzialen Lebens und der statthalterlichen Zuständigkeiten ergaben; d.h.: in dem Maße, wie italische Ritter in Provinzialland und überregionale Handelsgeschäfte investierten und sich zusammen mit den *publicani* und einzelnen Honoratioren zwischen Statthalter und einheimischen Gemeinden schoben,[70] verringerten sich für den Statthalter selbst die Möglichkeiten der Bereicherung über die Einforderung von Sach- und Dienstleistungen bzw. (im Westen) bei der Erhebung der Grundsteuer (*vectigal*). Denn ein prätorischer Statthalter war in der Regel weder willens noch fähig, in die über Jahrzehnte gewachsenen lokalen Machtverhältnisse und Korruptionsstrukturen zumal im Bereich der Finanz- und Bodenverwaltung einzugreifen.[71]

Deshalb dürften aus Sicht eines *nobilis* prätorische Statthalterschaften in befriedeten Provinzen ohne militärische Sonderaufgaben wie Sizilien, Sardinien, der Gallia Cisalpina sowie *Africa* und *Cyrene* in finanzieller Hinsicht wenig attraktiv gewesen sein (was nicht heißt, dass sie zum Aufbau und zur Pflege provinzialer Klienteln nicht wichtig waren). Selbst *Asia* verlor wohl etwas an Attraktivität, als die Zurückdrängung der mediterranen Piraterie durch Pompeius Bereicherungsmöglichkeiten über die Anforderung von Schiffen erschwerte und die griechischen Städte durch die großen Belastungen, welche der Mithridateskrieg und die Piratenkriege der Römer verursacht hatten, am Ende ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angelangt waren. Die Gewinne, die in den prätorischen Provinzen zu erzielen waren, ließen sich wahrscheinlich genauso gut erwirtschaften, wenn man Anteile (*partes*) an den Pachtgesellschaften von Rom aus erwarb. Es ist sicherlich kein Zufall, dass diese stillen Beteiligungen senatorischer Politiker in dem Maße stiegen, in dem für die *nobiles* die prätorischen Statthalterschaften unattraktiver und häufiger den von Sulla in den Senat beförderten Familien aus dem Ritterstand belassen wurden.[72] Und die Gier nach Kunstschätzen und anderen Luxusgütern des Ostens ließ sich zum Ende der Republik – wie u.a. die Briefe Ciceros zeigen – genauso gut oder sogar besser befriedigen, wenn man aus Rom befreundeten

70 Vgl. Badian 1980, 89f.; Dahlheim 1977, 321.

71 Zur lokalen Macht der einheimischen und römischen Großgrundbesitzer in den Provinzen sowie den *negotiatores* vgl. Schulz 1997, 237–239, 266, 270f. und Badian 1980, 91ff. Für Gallien vgl. Cic. Font.11f. In die gleiche Richtung geht das Senatsverbot des Jahres 60 v. Chr., Prozesse zwischen römischen Gläubigern und verschuldeten Freistädten vom Statthalter aburteilen zu lassen; sie wurden nun in Rom entschieden (Bernhardt 1985, 196) – eine weitere Maßnahme zugunsten der *negotiatores* und eine Einschränkung der Möglichkeiten des Statthalters, seine Aufgaben gegen die *negotiatores* durchzusetzen. Interessant ist auch Plut. C. Gracch. 2,2, wonach es den sizilischen Städten, d.h. also deren reichen Honoratioren, durch Gesandtschaften gelang, sich von der eigentlich selbstverständlichen Pflicht der Versorgung des Statthalters mit warmer Kleidung für die Soldaten zu befreien.

72 Vgl. Badian 1997, 140ff.; Meier 1988, 257f.

Beamten in Übersee entsprechende Aufträge erteilte oder die weit verzweigten Geschäftsverbindungen der *negotiatores* in Anspruch nahm. Die Übernahme einer eigenen prätorischen Statthalterschaft war jedenfalls hierzu nicht nötig, ja sie erschien womöglich lästig, weil man sich häufig wie ein Erfüllungsgehilfe der Freunde aus Rom fühlen musste, ganz abgesehen von den Gefälligkeiten gegenüber den Steuerpächtern, die ja in den Provinzen weitaus mächtiger waren als in der Hauptstadt.

Dieser finanzielle Attraktivitätsverlust der prätorischen Provinzen ging einher mit der steigenden Bedeutung konsularischer Kommanden mit konkreten militärischen Aufträgen oder militärischen Entfaltungsmöglichkeiten. Die Gelder, die seit den Erfolgen des Pompeius im Osten in das *aerarium* flossen, wurden offenbar gezielt in die Ausstattung außerordentlicher Kommanden gesteckt. Gouverneure wie Piso oder Gabinius durften jetzt wohl auch mit Billigung des Senats die *publicani* finanziell belasten, wie es ja seinerzeit schon Pompeius während des Piratenkrieges getan hatte.[73] Dass sich dabei die Gewinnchancen immer weiter in die militärisch unsicheren Grenzgebiete verschoben und auf die Klientelkönigtümer jenseits der Provinzen übergriffen, bestätigt den Trend, wonach die zivile Verwaltung *innerhalb* der Provinz immer weniger Gewinne abwarf. „Ausbeutung" war schon immer mit militärischer Aktivität verbunden gewesen; zum Ende der Republik und dann noch einmal in den Bürgerkriegen sind es die Kämpfe der Legionen, welche die Taschen der Kommandeure füllen und deren Macht sichern – beides auf Kosten der Untertanen.

73 Vgl. Plut. Pomp. 25,6.

Bibliographie:

Badian 1980 = E. Badian, Römischer Imperialismus, Stuttgart 1980 (engl. Originalausgabe 1967, 2. Aufl. 1968).
Badian 1997 = E. Badian, Zöllner und Sünder. Unternehmer im Dienst der römischen Republik, Darmstadt 1997.
Balsdon 1937 = J.P.V.D. Balsdon, Q. Mucius Scaevola the pontifex and ornatio provinciae, CR 51, 1937, 8–10.
Barlow 1980 = C. T. Barlow, The Roman Government and the Roman Economy, 92–80 B.C., AJPh 101, 202–219.
Bernhardt 1985 = R. Bernhardt, Polis und Römische Herrschaft in der späten Republik (149–31 v. Chr.), Berlin – New York 1985.
Billeter 1898 = G. Billeter, Geschichte des Zinsfußes im griechisch-römischen Altertum bis auf Justinian, Leipzig 1898.
Bleicken 1995a = J. Bleicken, Cicero und die Ritter (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-hist. Kl. 3. Folge Nr. 213), Göttingen 1995.
Bleicken 1995b = J. Bleicken, Die Verfassung der Römischen Republik, Paderborn u.a. [7]1995.
Braund 1984 = D. Braund, Rome and the Friendly King. The character of the client Kingship, London u.a. 1984.
Broughton 1936 = T.R.S. Broughton, On two Passages of Cicero Referring to local taxes in Asia, AJPh 57, 1936, 173–176.
Broughton 1952 = T.R.S. Broughton, The Magistrates of the Roman Republic, Vol. II 99 B.C.– 31 B.C., New York 1952.
Cowles 1917 = F.H. Cowles, Gaius Verres. An Historical Study, New York 1917.
Curchin 1991 = L. A. Curchin, Roman Spain. Conquest and Assimilation, London – New York 1991.
Dahlheim 1977 = W. Dahlheim, Gewalt und Herrschaft. Das provinziale Herrschaftssystem der römischen Republik, Berlin – New York 1977.
Englisch 1979 = B. Englisch, L. Calpurnius Piso Caesoninus, ein Zeitgenosse Ciceros, Diss. München 1979.
Fallu 1973 = E. Fallu, Les rationes du proconsul Cicerón. Un exemple de style administratif et d'interpretation historique dans la correspondance de Cicérone, in: ANRW I,3, 1973, 209–328.
Früchtl 1912 = A. Früchtl, Die Geldgeschäfte bei Cicero, Erlangen 1912.
Galsterer 1994 = H. Galsterer, Kunstraub im republikanischen Rom, in: G. Hellenkemper Salies (Hg.), Das Wrack. Der antike Schiffsfund von Mahdia, Bd. 2, Köln 1994, 857–866.
Gehrke 2003 = H.-J. Gehrke, Kleine Geschichte der Antike, TB München 2003.
Gelzer 1962 = M. Gelzer, Kleine Schriften, Bd. 1, Wiesbaden 1962.
Gelzer 1983a = M. Gelzer, Caesar. Der Politiker und Staatsmann, Wiesbaden[6] 1983.
Gelzer 1983b = M. Gelzer, Cicero. Ein biographischer Versuch, Wiesbaden 1983.
Harris 1979 = W. V. Harris, War and Imperialism in Republican Rome 327–70 B.C., Oxford 1979.
Hennig 1997 = D. Hennig, Die Beherbergung von ´Staatsgästen` in der hellenistischen Polis, Chiron 27, 1997, 356–368.
Hollander 2007 = D.B. Hollander, Money in the Late Roman Republic, Leiden u.a. 2007.
Holm 1898 = A. Holm, Geschichte Siziliens im Altertum, Bd. 3, Leipzig 1898, ND Aalen 1979.
Jolliffe 1919 = R.O. Jolliffe, Phases of Corruption in Roman Administration in the last Half-Century of the Roman Republic, Wisconsin 1919.
Kallet-Marx 1995 = R. M. Kallet-Marx, Hegemony to Empire. The Development of the Roman Imperium in the East from 148 to 62 B.C., Berkeley u.a. 1995.
Kienast 1979 = D. Kienast, Cato der Zensor. Seine Persönlichkeit und seine Zeit, ND Darmstadt 1979.
König 2004 = I. König, Kleine römische Geschichte, Stuttgart 2004.
Kunkel 1995 = W. Kunkel, Staatsordnung und Staatspraxis der Römischen Republik. Zweiter Abschnitt: Die Magistratur, München 1995.

Lehmann 1998 = G.A. Lehmann, „Römischer Tod" in Kolophon/Klaros. Neue Quellen zum Status der „freien" Polisstaaten an der Westküste Kleinasiens im späten zweiten Jahrhundert v. Chr., Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen 1998, Phil.-hist. Kl., Göttingen 1998, 129–194.
Lintott 1993 = A. Lintott, Imperium Romanum. Politics and Administration, London – New York 1993.
Magie 1950 = D. Magie, Roman Rule in Asia Minor. To the End of the third century after Christ, Vol. 1–2, Princeton 1950.
De Martino 1991 = F. De Martino, Wirtschaftsgeschichte des alten Rom, München [2]1991.
Meier 1988 = C. Meier, Res publica amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten Römischen Republik, Wiesbaden [2]1988.
Meister 2007 = F. Meister, Der Krieg des Sertorius und seine spanischen Wurzeln. Untersuchungen zu Krieg und Akkulturation auf der Iberischen Halbinsel im 2. und 1. Jh. v. Chr. (Studien zur Geschichtsforschung des Altertums 16), Hamburg 2007.
Meyer 1957 = H. D. Meyer, Cicero und das Reich, Diss. Köln 1957.
Mommsen 1936 = T. Mommsen, Römisches Staatsrecht, Bd. 1, Basel – Stuttgart [3]1936.
Nisbet 1961 = R.G.M. Nisbet, M. Tulli Ciceronis in L. Calpurnium Pisonem oratio, Oxford 1961.
O'Brien Moore 1935 = A. O'Brien Moore, RE Suppl. VI (1935), s.v. Senatus, 660–812.
Payne 1968 = A.N. Payne, Cicero's Proconsulate, Diss. Cornell University 1968.
Richardson 1994 = J. Richardson, The Administration of the Empire, The Cambridge Ancient History, 2. ed., vol. IX, Cambridge 1994, 564–571.
Rostovtzeff 1955 = M. Rostovtzeff, Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte der hellenistischen Welt, Bd.II–III, ND Darmstadt 1955 (engl. Originalausgabe: Oxford 1941).
Schneider 1977 = H. Schneider, Die Entstehung der römischen Militärdiktatur. Krise und Niedergang einer antiken Republik, Köln 1977.
Schulz 1997 = R. Schulz, Herrschaft und Regierung. Roms Regiment in den Provinzen in der Zeit der Republik, Paderborn u.a. 1997.
Schulz 2002 = R. Schulz, Caesars Statthalterschaft in Spanien. Ein vergessenes Kapitel römischer Herrschaftspolitik in der späten Republik, in: J. Spielvogel (Hg.), *Res publica reperta*. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des frühen Prinzipats. Festschrift für J. Bleicken zum 75. Geburtstag, Stuttgart 2002, 263–278.
Schulz 2008 = R. Schulz, Vermittler, Patrioten oder Opportunisten? Die griechischen Eliten und ihre Kommunikation mit Rom 133–49 v. Chr., HZ 286, 2008, 341–357.
Shatzman 1972 = I. Shatzman, The Roman general's authority over booty, Historia 21, 1972, 177–205.
Shatzman 1975 = I. Shatzman, Senatorial Wealth and Roman Politics (Coll. Latomus 142), Brüssel 1975.
Stevenson 1939 = G.H. Stevenson, Roman Provincial Administration till the Age of the Antonines, New York 1939, repr. 1975.
Ürögdi 1963 = G. Ürögdi, RE Suppl. XII (1963), s.v. Publicani, 1184–1208.
Will 1992 = W. Will, Julius Caesar. Eine Bilanz, Stuttgart 1992.
Wiseman 1956 = F. J. Wiseman, Roman Spain. An Introduction to the antiquities of Spain and Portugal, London 1956.
Yavetz 1963 = Z. Yavetz, The Failure of Catiline's Conspiracy, Historia 12, 1963, 486–499.
Yoshimura 1961 = T. Yoshimura, Die Auxiliartruppen und die Provinzialklientel in der römischen Republik, Historia 10, 1961, 473–495.